

Benutzungsordnung für die „Adolf-Reichwein-Halle“ in Rosbach v.d.Höhe

Die Adolf-Reichwein-Halle ist mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Stadt Rosbach v.d.Höhe. Sie dient vornehmlich der Bevölkerung der Stadt Rosbach v.d.Höhe zu kulturellen und familiären Zwecken. Im Interesse der Benutzer ist deshalb die Beachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung erforderlich.

1. Die Genehmigung zur Benutzung der Adolf-Reichwein-Halle erteilt grundsätzlich der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe.
2. Über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Benutzung entscheidet in jedem Fall der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe. Er behält sich das Recht vor, im Einvernehmen mit den Mietern, Terminänderungen jederzeit vorzunehmen.
3. Die Mieter haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu melden. Hier werden die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Meldung registriert und vergeben.
4. Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte im Hause. Einzelheiten der Bewirtschaftung sind vom Mieter vorab mit dem Gaststättenpächter zu vereinbaren.
5. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola ist ohne Zustimmung der Stadt nicht gestattet.
6. Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen (Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes, § 28 BRSHG). Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.
7. Die Mieter haben in den Räumen der Adolf-Reichwein-Halle und in den Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räume beeinträchtigt.
8. Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt Rosbach v.d.Höhe und dem Pächter ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag des Magistrats der Stadt Rosbach v.d.Höhe das Hausrecht aus. Der Mieter ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu gestatten.
9. Gästen der Adolf-Reichwein-Halle ist das Betreten der nicht gemieteten Räume ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht gestattet.
10. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Saal Plätze hat.
11. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die

Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihre Beauftragten und Besucher entstehen.

12. Ausschmückungen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
13. Für sämtliche vom Mieter mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Für nicht entfernte Gegenstände des Mieters kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
14. Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. sind an der Garderobe abzugeben (ausgenommen sind Stöcke von Behinderten). Die Haftung übernimmt der Mieter.
15. Tiere dürfen in die Adolf-Reichwein-Halle nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Ausstellungen der Kleintierzuchtvereine.
16. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie den Umgang mit Feuer und offenen Licht ist generell verboten.
17. Die technischen Anlagen und Geräte, z.B. Lautsprecheranlagen, Scheinwerferanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen usw. dürfen nur vom Beauftragten des Magistrats bedient werden.
18. Vorsätzliche Sachbeschädigungen jeder Art werden strafrechtlich verfolgt. Außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen.
19. Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Adolf-Reichwein-Halle ausgeschlossen werden. Auf Verlangen der Stadt sind sie zur sofortigen Räumung und Herausgabe der angemieteten Räume verpflichtet.

Rosbach v.d.Höhe, den 07. Juli 2008